OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301065/3/Kü/TO

Datum:
Linz, 27. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Finanzamts X vom 20.05.2016, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 13.05.2016, GZ: SanRB96-37-2016, betreffend die Einstellung des gegen Herrn R V, vertreten durch X Rechtsanwälte, X, X, geführten Verwaltungsstrafverfahrens wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid vom 13.05.2016, SanRB96-37-2016, entschied die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde), dass das gegen Herrn R V (in der Folge: Beschuldigter) eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachtes einer Übertretung gemäß § 7i Abs. 4 Z 2 iVm § 7d Abs. 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 idF BGBl. I Nr. 152/2015, eingestellt werde.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass das Finanzamt X am 26.02.2016 zu GZ: 051/10103/66/4316 einen Strafantrag gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts einer Übertretung nach dem AVRAG (keine Bereithaltung von Lohnunterlagen) gestellt habe. Folgender Sachverhalt sei mitgeteilt worden:
„Bei einer Arbeitnehmerkontrolle durch die Finanzpolizei X, am 15.02.2016 um 09:05 Uhr beim Zielgelände in X, wurden 12 Arbeitnehmer der Firma E bei Bühnenaufbauarbeiten für die X-rennen betreten.
Bei den kontrollierten Personen handelt es sich um
[...].

Die Arbeiter wurden gebeten, ein Personenblatt in ihrer Muttersprache auszufüllen. Darin gaben sie unabhängig voneinander an, dass sie für die Firma E tätig seien und seit 12.02.2016 um 08:00 Uhr am Bühnenaufbau in X arbeiten.
Es wurde festgestellt, dass die genannten Personen durch die Firma E beschäftigt und auf Grund eines bei der Kontrolle vorgelegten Werkvertrages mit der Firma N GmbH zur Werkerrichtung von Slowenien nach Österreich entsendet wurden.
Aufgrund des wahren wirtschaftlichen Gehaltes wird dieser Werkvertrag nicht anerkannt.
Dies wird durch die Aussage des Herrn X von der Firma N GmbH in der niederschriftlichen Befragung bestätigt.
Herr X gab gegenüber den Organen der Finanzpolizei an, dass die Arbeiter der Firma E seit 12.02.2016 in X am Tribünenaufbau arbeiten. Die Kontrolle der Arbeiten erfolgt durch Mitarbeiter der Firma N GmbH, diese Firma übernimmt auch die Haftung. Die Tribüne ist Eigentum der Firma N GmbH. Wird einer der Arbeiter krank, wird die Firma N GmbH informiert.
Aufgrund dieses Sachverhaltes handelt es sich bei der Beschäftigung der oben genannten Personen nicht um eine Entsendung, sondern um eine grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung.
Bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung trifft die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen den inländischen Beschäftiger. Der Überlasser hat dem Beschäftiger die Unterlagen nachweislich bereitzustellen.
Lohnunterlagen in deutscher Sprache welche am Arbeits(Einsatz)ort lt. AVRAG bereitzuhalten sind:
Arbeitsvertrag oder Dienstzettel (§ 7b Abs. 1 Z 4)
Lohnzettel
Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege
Lohnaufzeichnungen
Arbeitsaufzeichnungen

Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des Arbeitnehmers für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts.
Vorgelegt wurden Arbeitsverträge in deutscher Sprache welche jedoch nicht der Firma E zugerechnet werden können (X). Andere vorgelegte Verträge haben auf Grund des angeführten Geltungszeitraumes keine Gültigkeit mehr - zB. Arbeitsvertrag X Gültigkeit nur von 04.05.2015 bis 30.09.2015.
Es gab bei keinem der 12 Arbeiter Lohnunterlagen gem. den gesetzlichen Bestimmungen des § 7d AVRAG in deutscher Sprache.
Herr R V hat als Geschäftsführer der E zu verantworten, dass die vorzuweisenden Unterlagen bei der Kontrolle nicht vorhanden bzw. vorgelegt werden konnten."

Im Ermittlungsverfahren sei festgestellt worden, dass die ausländischen Arbeitnehmer nicht überlassen worden seien, sondern lediglich von der Firma E entsandt worden wären. Dafür spreche auch der Werkvertrag mit einem eindeutig definierten Arbeitsbereich, nämlich dem Auf- und Abbau der Tribünen.
Bei der Kontrolle seien auch folgende Unterlagen vorgelegt worden: Arbeitsvertrag, Annex zum Arbeitsvertrag, Meldung der Entsendung nach Österreich.
Nachweise über die Lohnzahlungsnachweise haben aufgrund der Tatsache, dass sich die Arbeiter gerade erst 14 Tage in Österreich befunden haben und die Löhne noch nicht ausbezahlt wurden, nicht vorgelegt werden können. Es kann somit von einer Entsendung und nicht von einer Überlassung der Arbeitnehmer gesprochen werden.
Der Beschuldigte habe die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen, weswegen das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen gewesen sei.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Finanzamts X vom 20.05.2016, in der beantragt wurde, dass eine tat- und schuldangemessene Strafe gemäß den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes verhängt werde. Dazu wurde vorgebracht, dass die Firma N GmbH bei der Betrachtung des wahren wirtschaftlichen Gehaltes nach den Bestimmungen des AÜG als Beschäftiger und die slowenische Firma E als Überlasser anzusehen sei, weshalb bezogen auf die Verpflichtung zur Bereithaltung von Lohnunterlagen die Bestimmungen des § 7d Abs. 2 iVm § 7i Abs. 4 AVRAG zur Anwendung kommen würden.

3. Mit Schreiben vom 23.05.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, zumal in der

Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet und die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt wurde.
Der Beschuldigte nahm im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung im Rahmen des ihm vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 21.06.2016 eingeräumten Parteiengehörs zur Beschwerde Stellung. Darin wird auf die Rechtfertigung vom 18.03.2016 sowie auf die Äußerung vom 19.04.2016 verwiesen. Ergänzend wird zudem Folgendes vorgebracht:
„Die Finanzpolizei beruft sich darauf, Herr X, der Bauleiter der Firma N GmbH, habe angegeben, dass die Firma N für die Tribüne die Haftung trägt.
Die Art der Fragestellung durch die Kontrolleure der Finanzpolizei muss als nicht korrekt zurückgewiesen werden. Es handelt sich schlicht und einfach um Fangfragen. Der Befragte wird nicht darüber aufgeklärt, welchem Zweck die Befragung dient, es wird nicht näher erläutert, welche Art von Haftung gemeint ist, es wird nicht mitgeteilt, dass der Zweck der Frage darin liegt, festzustellen, ob es sich um einen Werkvertrag oder um Arbeitskräfteüberlassung handelt. Selbstverständlich trägt die Firma N gegenüber ihrem Auftraggeber die Haftung für die Tribüne, genauso selbstverständlich trägt aber die Firma E, also die Firma des Mitbeteiligten, gegenüber der Firma N die Haftung dafür, dass das von ihr durchgeführte Werk ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Bei einer korrekten Fragestellung hätte Herr X auch in diesem Sinne korrekt eine Antwort gegeben. Die Finanzpolizei ist ihrer Manuduktionspflicht nicht nachgekommen und liegt darin ein wesentlicher Verfahrensmangel. Schon allein deshalb musste die belangte Behörde richtigerweise zum Ergebnis gelangen, dass das Verfahren einzustellen ist.“

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschuldigte ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der slowenischen Firma E Diese wurde von der, im Bereich Eventplanung tätigen Firma N GmbH beauftragt die Tribüne im Zieleinlauf des im Februar 2016 stattgefundenen X-Rennens in X zu montieren.

Die Firma des Beschuldigten kooperiert laufend mit der Firma N, die temporäre Bauten (Tribünensysteme) für Großveranstaltungen und Events plant und entwickelt. Der Aufbau dieser Tribünen erfolgt jedoch nicht durch Mitarbeiter der N GmbH, sondern durch Arbeiter der Firma des Beschuldigten.

Bezüglich der Tribünen (als Teilgewerk) wurde mit der Firma E am 09.02.2016 ein Werkvertrag über die Montage/Demontage geschlossen. Sämtliche Bauteile wurden von der Firma N GmbH zur Verfügung gestellt.

Mit dem Auf- und Abbau der Treppen zur Tribüne wurde ein anderes Unternehmen mittels Werkvertrag beauftragt.

Laut Werkvertrag musste die Montage der Tribünen in der Zeit von 12.02.2016 bis 23.02.2016 erfolgen. Der X war mit 25.02. bis 28.02.2016 fixiert. Die Demontage der Tribüne war für den Zeitraum 29.02.2016 bis 05.03.2016 terminisiert.

Im Werkvertrag vom 09.02.2016 hat sich die E zur eigenverantwortlichen Ausführung der Montage/Demontage anhand des von der N GmbH erstellen Montageplanes verpflichtet. Vereinbart wurde die Abnahme des Gewerkes durch die N GmbH und die Gewährleistung der E Zu darüber hinaus gehenden Dienst- oder Fachanweisungen war die N GmbH vertraglich nicht berechtigt und hatte auch keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber den Arbeitern der E

Am 15.02.2016 führten Organe der Finanzpolizei am Gelände des Zieleinlaufs des X Rennens in X eine Kontrolle durch. Bei dieser Kontrolle wurden 12 Arbeiter der Firma E beim Tribünenaufbau angetroffen. Aufgrund einer Befragung des Projektleiters der N GmbH kamen die Prüforgane zum Schluss, dass nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt der Tätigkeit, der zwischen der N GmbH und der E abgeschlossene Werkvertrag nicht anerkannt wird, sondern eine grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung vorliegt, weshalb Strafanzeige erstattet wurde. Die belangte Behörde hat daraufhin mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 10.03.2016 ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschuldigten eingeleitet und diesem in seiner Eigenschaft als Überlasser von Arbeitskräften vorgeworfen, dem Beschäftiger die erforderlichen Lohnunterlagen in deutscher Sprache nicht bereitgestellt zu haben.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde, insbesondere dem Strafantrag des Finanzamtes X vom 29.02.2016 und dessen Beilagen und der Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde. Aus der mit dem Projektleiter der N GmbH aufgenommenen Niederschrift sowie den Stellungnahmen des Beschuldigten geht nachvollziehbar hervor, in welcher Form die Arbeiten an der Tribüne im Zielbereich für das X-Rennen in X vereinbart und organisiert waren und wie diese Arbeiten tatsächlich abgewickelt wurden. Insofern waren gesonderte Erhebungen nicht erforderlich.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 3 Abs. 1 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) – in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 94/2014 - ist Überlassung von Arbeitskräften die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften zur Arbeitsleistung an Dritte.

Gemäß § 3 Abs. 2 AÜG ist Überlasser, wer Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung an Dritte verpflichtet.

Gemäß § 4 Abs. 1 AÜG ist für die Beurteilung, ob eine Überlassung von Arbeitskräften vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

Gemäß § 4 Abs. 2 AÜG liegt Arbeitskräfteüberlassung insbesondere auch vor, wenn die Arbeitskräfte ihre Arbeitsleistung im Betrieb des Werkbestellers in Erfüllung von Werkverträgen erbringen, aber

1. kein von den Produkten, Dienstleistungen und Zwischenergebnissen des Werkbestellers abweichendes, unterscheidbares und dem Werkunternehmer zurechenbares Werk herstellen oder an dessen Herstellung mitwirken oder
2. die Arbeit nicht vorwiegend mit Material und Werkzeug des Werkunternehmers leisten oder
3. organisatorisch in den Betrieb des Werkbestellers eingegliedert sind und dessen Dienst- und Fachaufsicht unterstehen oder
4. der Werkunternehmer nicht für den Erfolg der Werkleistung haftet.

Gemäß § 7d Abs. 2 AVRAG trifft bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen den/die inländische/n Beschäftiger/in. Der/Die Überlasser/in hat dem/der Beschäftiger/in die Unterlagen nachweislich bereitzustellen.

Gemäß § 7i Abs. 4 Z 2 AVRAG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer/innen betroffen, für jede/n Arbeitnehmer/in von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall von 4.000 Euro bis 50.000 Euro zu bestrafen, wer als Überlasser/in im Fall einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich entgegen § 7d Abs. 2 die Lohnunterlagen dem/der Beschäftiger/in nicht nachweislich bereitstellt.

2. Das Finanzamt X bringt in der Beschwerde vor, dass zwischen Unternehmer und Subunternehmer Arbeitskräfteüberlassung vorliege, wenn eine Ziffer des § 4 Abs. 2 AÜG anwendbar sei.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 08.08.2008, 2008/09/0022; 05.06.2002, 2001/08/0107; 24.01.2006, 2004/08/0101) liegt ein Werkvertrag vor, wenn die Verpflichtung zur Herstellung eines Werkes gegen Entgelt besteht, wobei es sich um eine im Vertrag individualisierte und konkretisierte Leistung, also eine in sich geschlossene Einheit handeln muss. Die Verpflichtung aus einem Werkvertrag besteht darin, die genau umrissene Leistung (in der Regel bis zu einem bestimmten Termin) zu erbringen. Das Interesse des Bestellers bzw. die Vertragsverpflichtung des Werkunternehmers sind auf das Endprodukt als solches gerichtet. Für einen Werkvertrag essenziell ist ein „gewährleistungstauglicher“ Erfolg der Tätigkeit, nach welchem die für den Werkvertrag typischen Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des Werks beurteilt werden können. Mit der Erbringung der Leistung endet das Werkvertragsverhältnis.

Im gegenständlichen Fall stand schon vor Arbeitsaufnahme gemäß dem abgeschlossenen Vertrag das Werk (Aufbau Tribünen, Podeste und Türme-Videowand) und der sich ergebende Preis fest. Korrespondierend dazu ergab sich die im Subunternehmervertrag näher geregelte Haftung. Demnach lag ein Werk im Sinne der zitierten Rechtsprechung vor. Gemäß dem vom Finanzamt erstellten Strafantrag lag ein Arbeitsverbund zwischen Personal der Firma N GmbH und Personal der Firma E nicht vor. Es gibt keine Hinweise auf fachliche oder dienstliche Anweisungen des Projektleiters der N GmbH an die Arbeiter der E Arbeitsgrundlage war der Montageplan bzw. die Leistungsbeschreibung, welche für die E maßgeblich waren. Eine an „stille Autorität“ heranreichende Kontrolldichte ist nicht hervorgekommen. Der Projektleiter der Firma N GmbH hatte die Aufgabe mit dem Veranstalter als seinem Auftraggeber zu kommunizieren, welchem gegenüber auch die Verantwortlichkeit der N GmbH bestand. Daraus erklärt sich auch, dass der Projektleiter die Arbeiten eines Subunternehmers zu kontrollieren hat. In dieser Funktion als Projektleiter steht er verständlicherweise auch den Arbeitern der E zur Klärung allfälliger Fragen zur Verfügung und beinhaltet seine Funktion – wie bei vergleichbaren Arbeiten durchaus üblich – auch die Aufgabe, die Subunternehmer zu koordinieren. Aus der Aussage des Projektleiters sind darüber hinaus keine Anhaltspunkte für Dienst- oder Fachanweisungen, die über ein im Wirtschaftsleben typischerweise bestehendes Verhältnis zwischen Auftraggeber und Subunternehmer hinausgehen, zu erkennen.

Zum Beschwerdevorbringen, wonach die Tribüne im Eigentum der Firma N GmbH steht und für den Aufbau zur Verfügung gestellt wurde und mit dem im Eigentum dieser Firma stehenden Kran gearbeitet wurde, darf auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum AÜG (450 BlgNr XVII. GP) verwiesen werden. Die Erläuterungen sprechen eingangs davon, dass die Bestimmungen des § 4 „eine Orientierungshilfe zur Verhinderung von Umgehungen“ bieten und den Abschluss von Werkverträgen, die „missbräuchlich zur Umgehung der Ziele der vorgesehenen Regelung“ abgeschlossen werden, erschweren oder verhindern soll, und führen dann zu Abs. 2 aus, dass sich diese Bestimmungen „speziell mit dem Werkvertrag befasst, der erfahrungsgemäß am häufigsten zur Umgehung der bei der Arbeitskräfteüberlassung zu beachtenden Regeln Verwendung findet“. Im Anschluss daran heißt es – wörtlich wiedergegeben - aber:

„Sofern ein für den Werkvertrag typisches Merkmal nicht vorhanden ist (Z 1, 2 und 4) oder ein für den Werkvertrag völlig untypisches Merkmal (Z 3) gegeben ist, wird das Vorliegen des Tatbestandes der Arbeitskräfteüberlassung angenommen. Auch wenn für die Klassifizierung als Werkvertrag an sich bereits die Kombination einzelner für den Werkvertrag typischer Sachverhaltselemente ausreichend sein mag, muss zur Abgrenzung von der Arbeitskräfteüberlassung die Erfüllung sämtlicher im Regelfall zutreffenden Merkmale (einschließlich des Fehlens bestimmter, auf eine Arbeitskräfteüberlassung hinweisenden Sachverhaltselemente) verlangt werden, um der

Erfahrung Rechnung zu tragen, dass häufig die Überlassung von Arbeitskräften den eigentlichen Zweck des Werkvertrages bildet.
Z 1 des Abs. 2 stellt darauf ab, dass von den Erfüllungsgehilfen des Werkunternehmers ein völlig eigenständiges Werk erbracht wird oder diese an der Herstellung eines Werkes mitwirken, das sich von allen im Bestellerbetrieb gewöhnlich erbrachten Leistungen deutlich abhebt. Eine Einbindung in die üblichen Arbeitsgänge des Bestellerbetriebes unter dem Deckmantel der Erfüllung eines Werkvertrages soll ausgeschlossen werden. Die Rückführbarkeit des Arbeitsergebnisses auf den Werkunternehmer als dessen Leistung verlangt vor allem die ihm hinsichtlich der Werkentstehung zukommende Dispositionsgewalt.
Zur Erreichung dieses Zieles tragen auch die Z 2 und 3 bei. Aber nicht jede Benutzung von Geräten soll die Einstufung als Überlassung zur Folge haben, sondern nur jene, die bei Würdigung aller Umstände des konkreten Falles das Vorliegen des Tatbestandes der Überlassung von Arbeitskräften erhärtet.
Eine ergänzende Verwendung von Material oder Werkzeug des Werkbestellers, die in der Praxis aus Zweckmäßigkeitsgründen oft unvermeidlich ist, wird zugestanden. Dasselbe gilt für "Weisungen des Werkbestellers, mit denen im Regelfall zu rechnen ist, zum Beispiel die Zuweisung von Räumlichkeiten, die Einschärfung besonderer Rücksichtnahme auf bestehende Einrichtungen, die Warnung vor Gefahrenquellen, schließlich auch vertraglich vereinbarte Spezifikationen, wie etwa die Mitteilung von Wünschen hinsichtlich der farblichen Gestaltung, die Auswahl unter mehreren möglichen Varianten (etwa welche Fliesen, Tapeten, Furniere Verwendung finden sollen) usw. Die zur Erstellung des Werkes erforderlichen fachlichen, organisatorischen und zeitlichen Dispositionen müssen jedoch beim Werkunternehmer verbleiben.
Durch das in Z 4 genannte Erfordernis der Haftung des Werkunternehmers für den Erfolg der Werkleistung soll klargestellt werden, dass der Werkunternehmer die Gefahr für das von ihm beigestellte Material und für das Werk bis zur Übernahme trägt.“

Die Beschwerdeführerin begründet ihr Vorbringen mit der Tatsache, dass die N GmbH sämtliches Material für den Tribünenaufbau zur Verfügung gestellt hat und schließt daraus auf den wahren wirtschaftlichen Gehalt der Vereinbarung zwischen den beteiligten Firmen. In diesem Umstand allein kann aber in Anlehnung an die oben dargestellten Erläuterungen eine Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des § 4 Abs. 2 Z 2 AÜG nicht gesehen werden.

Gegenständlich ergeben sich keine Anhaltspunkte dahingehend, dass die Arbeitnehmer der E organisatorisch in den Betrieb des Werkbestellers eingegliedert waren oder dessen Dienst- und Fachaufsicht unterstanden sind. Dass eine Koordination mit der „Baustellenleitung“ hergestellt werden muss bzw. auch eine Kontaktperson im Hinblick auf die zeitliche Abstimmung der „Baustelle“ benannt ist, beweist noch keine Dienst- und Fachaufsicht. Dazu darf nochmals auf die dargestellten Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum AÜG hingewiesen werden, in denen Weisungen des Werkbestellers mit denen im Regelfall zu rechnen sei, zugestanden werden. Die für die Montagearbeiten erforderlichen fachlichen, organisatorischen und zeitlichen Dispositionen lagen bei der E Aufgrund des mit 25.02. bis 28.02.2016 terminisierten Großevents in X war ein

Fertigstellungstermin zwingend notwendig. Dies war die einzige zeitliche Vorgabe, die die N GmbH der E gab.

3. Zusammengefasst kann daher dem Beschuldigten die in der Aufforderung zur Rechtfertigung angelastete Übertretung des AVRAG nicht vorgeworfen werden. Die belangte Behörde hat das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschuldigten insofern zu Recht eingestellt. Der Bescheid der belangten Behörde vom 13.05.2016, SanRB96-37-2016, ist deshalb nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde des Finanzamts vom 20.05.2016 abzuweisen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger